

Satzung

"Hospizverein Lichtblick"

Die in der Satzung aufgeführten Personen- und Ämterbezeichnungen sind in der "männlichen Form" geschrieben, immer aber auch ergänzend dazu in ihrer "weiblichen Form" zu lesen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Hospizverein Lichtblick ".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name "Hospizverein Lichtblick e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Begleitung und/oder Betreuung unheilbar Kranker und Sterbender, ihrer Angehörigen und deren Umfeld sowie die Trauerbegleitung.
Er ist konfessionell und politisch unabhängig.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. das Angebot einer ambulanten Begleitung der Betroffenen, ihrer Angehörigen und ihrem Umfeld in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten der ambulanten Pflege und der Palliativmedizin, Ärzten, ambulanten Pflegeeinrichtungen, sozialen Diensten, Seelsorgern, Krankenhäusern, stationären Hospizen sowie Altenheimen.
 - b. Befähigung und Fortbildung ehrenamtlicher Begleiter nach den gängigen Standards
 - c. Trauerbegleitung
 - d. Öffentlichkeitsarbeit zu einem offenen Umgang mit den Lebensthemen Tod, Sterben und Trauer
 - e. Kooperation mit Hospizverein Lebensbrücke e.V. Flörsheim,
u. a. Aus- und Fortbildung
 - f. Übernahme einer Patenschaft für das Hospiz Lebensbrücke in Flörsheim

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen auch Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand oder caritativer und kirchlicher Organisationen.

3. Aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann
 - a. jede natürliche volljährige Person
 - b. jede juristische Personwerden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Mitglieder, die keine natürliche Person sind, müssen zur Wahrnehmung ihrer Rechte eine natürliche Person als Vertreter bevollmächtigen, der die Interessen des Mitgliedes dem Verein gegenüber vertritt. Die Bevollmächtigung hat mit dem Aufnahmeantrag schriftlich zu erfolgen und ist dem Verein gegenüber bis zum schriftlichen Widerruf oder bis zur schriftlich erklärten Bevollmächtigung eines anderen Vertreters wirksam.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
6. Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins sind berufsgenossenschaftlich versichert und haftpflichtversichert.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder erhalten einen Aufwendungsersatz und regelmäßig Superversion.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen sowie die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, sowie Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft anderer Mitglieder als natürlicher Personen erlischt durch deren Liquidation.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die

Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospiz-Idee verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam; der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen über den Ausschluss entscheidet.

§ 7

Haftung und Verbindlichkeiten

Für Schulden und sonstige Verbindlichkeiten Dritten gegenüber, die aus dem Handeln der Vereinsorgane oder sonstiger Bevollmächtigter resultieren, haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen, soweit nicht gesetzlich eine persönliche Haftung der Handelnden vorgeschrieben ist.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. drei Beisitzern
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 10

Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung bzw. aktualisiert die bestehende bei Bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Rechtsgeschäften, die Vorstandsmitglieder im Namen des Vereins Dritten gegenüber vornehmen, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von Haftungsforderungen der Dritten frei.

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein anderer Wahlmodus ist zulässig, es sei denn, dass in der Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied dem widerspricht.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
Es muss eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
In dringenden Fällen ist eine kurzfristigere Einberufung möglich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
5. Der Vorstand führt die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei an der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a. die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichts des Vorstands
- c. die Entlastung des Vorstands
- d. die Wahl des Vorstands
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f. Beschluss über den Haushaltsplan
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Beschluss von Satzungsänderungen
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
2. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel offen abgestimmt.
Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
6. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Lebensbrücke e.V. Flörsheim oder einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der der Hospizhilfe verpflichtet ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung in der Gründerversammlung in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts anlässlich der beantragten Eintragung des Vereins im Vereinsregister, die Satzung dahingehend abzuändern, dass den Beanstandungen des Registergerichts Rechnung getragen wird.

.....
Ilse Liebetanz

.....
Claudia Mauntz

.....
Gisela Sigle

.....
Monika Kreß

.....
Marlies Herrmann

.....
Miriam Liebetanz

.....
Silvia Neuhofen